

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 945

vom 16. April 1985

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Hasenweg und Fuchsweg", Strassennetzplanmutation

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 21. November 1984 den Bau- und Strassenlinienplan "Hasenweg und Fuchsweg" sowie die damit verbundene Strassennetzplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 28. November bis 27. Dezember 1984 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 1984 und im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 240 der Stadtgemeinde Liestal bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 1984 unbenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 19. Februar 1985 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das zuständige Amt für Orts- und Regionalplanung den Plänen grundsätzlich zugestimmt, wobei den Empfehlungen dieser Fachstelle in der Folge weitgehend Rechnung getragen wurde.

In Bezug auf die Dimensionierung der Strassen ist festzuhalten, dass verminderte Strassenbreiten den verkehrstechnischen Anforderungen an eine Wohn- bzw. Quartierstrasse sowie den Bedürfnissen der Anwohner besser gerecht würden und gleichzeitig auch zur Verkehrsberuhigung beitragen könnten. Diese Aspekte sollten daher bei der Ausarbeitung des Strassenprojektes angemessen berücksichtigt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 21. November 1984 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Hasenweg und Fuchsweg" sowie der damit verbundenen Strassennetzplanmutation genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/32/0 und 40/SP/1/12 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal [2]

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Forstamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

